

20.433 n Parlamentarische Initiative. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (UREK-N)

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission für
Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates**

vom 31. Oktober 2022

Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. Februar 2023

*Zustimmung zum Entwurf der
Kommission, wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für
Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates**

vom 22. Februar 2023

*Zustimmung zum Entwurf der
Kommission, wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über den Umweltschutz
(Umweltschutzgesetz, USG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Umwelt, Raumpla-
nung und Energie des Nationalrates
vom 31. Oktober 2022¹,
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom 15. Februar 2023²,
beschliesst:*

1 BBl 2023 13
2 BBl 2023 437

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

|
|
|
Das Umweltschutzgesetz vom
7. Oktober 1983³ wird wie folgt geän-
dert:

Ersatz von Ausdrücken
Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 7 Definitionen**Art. 7 Abs. 6^{bis} zweiter Satz**

¹ Einwirkungen sind Luftverunrei-
nungen, Lärm, Erschütterungen,
Strahlen, Gewässerverunreinigungen
oder andere Eingriffe in Gewässer,
Bodenbelastungen, Veränderungen
des Erbmaterials von Organismen
oder der biologischen Vielfalt, die
durch den Bau und Betrieb von Anla-
gen, durch den Umgang mit Stoffen,
Organismen oder Abfällen oder durch
die Bewirtschaftung des Bodens
erzeugt werden.

² Luftverunreinigungen, Lärm, Er-
schütterungen und Strahlen werden
beim Austritt aus Anlagen als Emis-
sionen, am Ort ihres Einwirkens als
Immissionen bezeichnet.

³ Luftverunreinigungen sind Verände-
rungen des natürlichen Zustandes
der Luft, namentlich durch Rauch,
Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämp-
fe, Geruch oder Abwärme.

⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultra-
schall gleichgestellt.

^{4^{bis}} Bodenbelastungen sind physikali-
sche, chemische und biologische
Veränderungen der natürlichen Be-
schaffenheit des Bodens. Als Boden
gilt nur die oberste, unversiegelte
Erdschicht, in der Pflanzen wachsen
können.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

⁵ Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

^{5bis} Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.

^{5ter} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

^{5quater} Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.

⁶ Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.

^{6bis} ...

... Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

⁶ter Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes und im Bereich der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Schutz vor Naturgefahren, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei, die Gentechnik sowie den Klimaschutz.

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel nach Art. 10g***5. Kapitel:
Schonung der natürlichen
Ressourcen und Stärkung
der Kreislaufwirtschaft***Art. 10h*

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung während des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

*Art. 10h*² *Streichen**Art. 10h***Mehrheit****Mehrheit**

² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.

Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung während des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

² *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz)

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

³ Gemäss Entwurf der Kommission

³ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission
des Nationalrates****Art. 30a** Vermeidung

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;
- b. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- c. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

Art. 30a**Mehrheit**

Minderheit I (Suter, Bäumle, Bulliard, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;

Minderheit II (Klopfenstein Broggini, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Munz)

¹ Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

² Der Bundesrat muss:

- a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind;
- c. Hersteller verpflichten, den Wasserkonsum zu reduzieren, damit die stoffliche Verwertung von Rückständen im Abwasser technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 30b** Sammlung*Art. 30b Abs. 2 Einleitungssatz
(betrifft nur den italienischen Text)**Art. 30b*

¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

- a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;
- b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.

³ Er kann für die Schaffung einer Pfandausgleichskasse sorgen und insbesondere vorschreiben, dass:

- a. diejenigen, die pfandbelastete Produkte in Verkehr bringen, Überschüsse aus der Pfanderhebung der Kasse abliefern müssen;
- b. die Überschüsse für die Deckung von Verlusten aus der Pfandrückerstattung und für die Förderung des Rücklaufs pfandbelasteter Produkte verwendet werden müssen.

² ...

Mehrheit

Minderheit (Flach, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel)

- c. unverkaufte biogene Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Klopfenstein Brogini,
Clivaz Christophe, Egger Kurt,
Masshardt, Munz, Nordmann)

⁴ Die Detailhändler sind verpflichtet,
Verpackungen und Umverpackungen
zurückzunehmen. Im Geschäft ist ein
Ort einzurichten, an dem die Kundin-
nen und Kunden diese entsorgen
können.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates	Minderheit I (Suter, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)	Minderheit II (Girod, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)
Art. 30d Verwertung	Art. 30d Verwertung	Art. 30d	Art. 30d	Titel: Wiederverwendung und Verwertung	
Der Bundesrat kann: a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte; b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. 2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Depo-nien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie aus Tier- und Knochenmehl und aus Speiseresten; d. zur Kompostierung oder Vergärung geeignete Abfälle; e. Stickstoffe aus Abwasserreinigungsanlagen.	1 Abfälle müssen der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	1 <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	1 Abfälle müssen der Wiederverwendung oder der Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält.	1 <i>Gemäss Bundesrat</i>

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission des
Nationalrates**

³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

(Mehrheit)**Mehrheit****(Minderheit I)**

³ Ist eine stoffliche Verwertung entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rügger, Wobmann)

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle</p> <p>1 Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden von den Kantonen entsorgt. Für Abfälle, die nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, richtet sich die Entsorgungspflicht nach Artikel 31c.</p> <p>2 Die Kantone legen für diese Abfälle Einzugsgebiete fest und sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen.</p> <p>3 Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.</p>	<p>Art. 31b Abs. 2, 3 zweiter Satz, 4 und 5</p> <p>2 <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i></p> <p>3 ...</p> <p>... Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an private Anbieter nach Absatz 4.</p>	<p>Art. 31b</p>	<p>Art. 31b</p>
	<p>4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die stoffliche Verwertung hat diesfalls soweit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die energetische Verwertung hat im Inland zu erfolgen. Der Bundesrat kann zusammen mit den Kantonen und</p>	<p>4 Der Bundesrat kann Siedlungsabfälle bezeichnen, die freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden dürfen.</p>	<p>Mehrheit</p> <p>4 <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i></p> <p>Minderheit (Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Müller-Altermatt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)</p> <p>4 <i>Gemäss Bundesrat</i></p>

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

den Branchenorganisationen die Anforderungen an die freiwillige Sammlung der zur stofflichen Verwertung geeigneten Stoffe festlegen.

⁵ Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

⁵ Die Abfälle nach Absatz 4 müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die stoffliche Verwertung hat so weit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die energetische Verwertung der nicht stofflich verwertbaren Anteile hat im Inland zu erfolgen.

⁶ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone und der Branchenorganisationen die Anforderungen an die freiwillige Sammlung sowie an die Verwertung nach den Absätzen 4 und 5 fest.

(Mehrheit)

⁵ *Streichen*
(siehe Abs. 7)

⁶ *Streichen*

Mehrheit

⁷ Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

(Minderheit)

⁵ *Gemäss Bundesrat*

⁶ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüeegg, Wobmann)

⁷ *Streichen*

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 32a^{bis} Vorgezogene Entsorgungsgebühr</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.</p> <p>² Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Gebühr.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.</p>	<p>Art. 32a^{bis} <i>Sachüberschrift, Abs. 1 und 1^{bis}</i></p> <p>Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.</p> <p>^{1bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.</p>	<p>Art. 32a^{bis}</p>	<p>Art. 32a^{bis}</p>

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

⁴ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) teilt der privaten Organisation die Angaben aus den Zollanmeldungen mit, welche für die Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Absatz 1 erforderlich sind.

⁴ Gemäss Bundesrat

⁵ Die Einfuhr der gebührenbelasteten Produkte nach Absatz 1 ist von der vereinfachten Warenanmeldung nach der Zollgesetzgebung ausgeschlossen.

⁵ Gemäss Bundesrat

Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen

Art. 32a^{ter}

Art. 32a^{ter}

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:

- a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;
- b. die Branchenvereinbarung erstens mindestens 70 Prozent des entsprechenden inländischen Marktes abdeckt und zweitens mindestens 50 Prozent der relevanten inländischen Marktteilnehmer der entsprechenden Branche abdeckt. Die Umsetzung stellt sicher, dass nicht ein einzelner

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

- Marktteilnehmer aufgrund seines Marktanteils die Branchenvereinbarung blockieren kann;
- c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;
 - d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; und
 - e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisationen.

³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.

⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.

⁴ ...

... Der Bundesrat kann diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen verpflichten, die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte der Branchenorganisation zu melden.

⁴ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

⁵ Das BAZG darf einer vom Bund anerkannten Branchenorganisation nur jene Angaben aus den Zollanmeldungen mitteilen, welche für die Erhebung des jeweiligen vorgezogenen Recyclingbeitrags erforderlich sind.

⁵ Gemäss Bundesrat

⁶ Die Einfuhr der beitragsbelasteten Produkte nach Absatz 1 ist von der vereinfachten Warenanmeldung nach der Zollgesetzgebung ausgeschlossen.

⁶ Gemäss Bundesrat

Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland

Art. 32a^{quater} Sicherstellung der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben

Art. 32a^{quater}

Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) an.

Der Bundesrat ergreift Massnahmen, namentlich die Pflicht zur Bezeichnung einer Vertretung im Inland, um sicherzustellen, dass die ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen ihre Abgabepflichten erfüllen. Er berücksichtigt dabei die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

Gemäss Bundesrat

Art. 32a^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung

Art. 32a^{quinquies}

Art. 32a^{quinquies}

Die Vertretung nach Artikel 32a^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch.

Wird als Massnahme nach Artikel 32a^{quater} die Pflicht zur Bezeichnung einer Vertretung im Inland bestimmt, so haftet diese für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch.

Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen**

¹ Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a^{bis} oder Artikel 32a^{ter}, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich.

² Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a^{bis} und Artikel 32a^{ter} zu informieren.

³ Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009⁴ betreibt.

Art. 32a^{septies} Administrative Massnahmen

¹ Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a^{bis}–32a^{quinquies} nicht nachkommen.

² Es kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen:

- a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen;

Art. 32a^{septies}

² ...

Art. 32a^{septies}

² ...

⁴ SR 641.20

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

- b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte;
- c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation.

³ Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a^{bis} respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a^{ter} für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.

⁴ Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Artikel 32a^{sexies} nicht nachkommen.

⁵ Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.

Stellungnahme des Bundesrates

- c. die vorläufige Sicherstellung der Produkte an der Grenze und deren Versteigerung;
- d. die vorläufige Sicherstellung der Produkte an der Grenze und deren unentgeltliche Übergabe an eine gemeinnützige Organisation;
- e. die vorläufige Sicherstellung der Produkte an der Grenze und deren Vernichtung, wenn die Produkte beschädigt sind, ein Sicherheits- oder Umweltrisikodarstellen oder widerrechtlich eingeführt wurden.

³ Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe c wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a^{er} für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.

Kommission des Nationalrates

- c. *Gemäss Bundesrat*
- d. *Gemäss Bundesrat*
- e. *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
		<p>⁶Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben b und e werden vom BAZG vollzogen, jene nach Absatz 2 Buchstaben a, c und d vom BAFU. Zwecks Vollzugs der Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d übergibt das BAZG die an der Grenze vorläufig sichergestellten Produkte dem BAFU.</p>	<p>⁶ Gemäss Bundesrat</p>
		<p>Art. 32a^{octies} Berücksichtigung von Regelungen der wichtigsten Handelspartner</p> <p>Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Artikel 32a^{bis}-32a^{septies} die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.</p>	<p>Art. 32a^{octies}</p> <p>Gemäss Bundesrat</p>
<p>7. Kapitel: Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Artikel 35c</i></p> <p>7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung</p>		
<p>2. Abschnitt: Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 35e</i></p> <p>2. Abschnitt: Anbau, Abbau und Herstellung von Holz und Holzzeugnissen sowie von weiteren Rohstoffen und Produkten</p>		
	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 35i</i></p> <p>3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen</p>		

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission
des Nationalrates**

Art. 35i

Art. 35i

Mehrheit**Minderheit I** (Egger Kurt,
Clivaz Christophe, Girod,
Klopfenstein Broggin,
Masshardt, Munz, Nordmann,
Schneider Schüttel, Suter)**Minderheit II** (Egger Mike,
Dettling, Graber, Imark, Page,
Rüegger, Wobmann)*Streichen*

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen festlegen insbesondere über:

- a. die Verwertbarkeit sowie die Lebensdauer, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparierbarkeit bei Produkten;
- b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz während des Lebenszyklus; und
- c. die Kennzeichnung und Information.

² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

¹ Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über:

- c. die einheitliche, vergleichbare, sichtbare und verständliche Kennzeichnung und Information; und
- d. die Einführung eines Reparatur-Index.

Geltendes Recht**Entwurf der
Kommission
des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Artikel
35j*

**4. Abschnitt: Res-
sourcenschonendes
Bauen**

Art. 35j

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Art. 35j

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen festlegen über:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. die Verwendung von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung von Bauabfällen stammen;
- c. die Rückbaubarkeit von Bauwerken; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen in Bauwerken.

**Kommission des
Nationalrates**

Art. 35j

Mehrheit

¹ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit I (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Vincenz, Wobmann)

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: *(Rest gemäss Bundesrat)*

Minderheit V (Egger Mike, Imark, Page, Röstli, Rüeegger, Wobmann)

Streichen

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission
des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit II (Flach, Bäumlé, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Minderheit V (Egger Mike, ...)

^{1bis} Der Bundesrat erlässt Grenzwerte für die grauen Treibhausgasemissionen von Bauwerken, die bei deren Errichtung oder wesentlichen Änderung einzuhalten sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Mehrheit

Minderheit III (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)

² *Streichen*

² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Mehrheit

Minderheit IV (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

³ *Gemäss Bundesrat*

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

³ *Streichen*

³ *Gemäss Entwurf der Kommission*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 41** Vollzugskompetenzen
des Bundes**Art. 41 Abs. 1**

1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

Geltendes Recht

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

Art. 41a

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Entwurf der Kommission des Nationalrates**Art. 41a Abs. 4**

⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Stellungnahme des Bundesrates**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 48a** Pilotprojekte

Der Bundesrat kann für die Durchführung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

Art. 48a

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann nach Anhörung der interessierten Kreise Pilotprojekte bewilligen, um neue Massnahmen zur Schliessung von Material- und Produktkreisläufen zu erproben, wenn dies aufgrund von aufwendigen organisatorischen oder technischen Verfahren vor einer Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist.

² Diese Projekte müssen wissenschaftlichen Anforderungen genügen, in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sein und zum Ziel haben, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln sowie die Umweltbelastung gesamthaft zu reduzieren.

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotprojekte. Er kann vorsehen, dass von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden darf, wenn:

- a. der Zweck des Versuchs die Abweichungen erfordert; und
- b. auf anderem Weg gewährleistet ist, dass die Ziele der betreffenden Bestimmungen erreicht werden.

Art. 48a

Gemäss Entwurf der Kommission

Art. 49 Ausbildung und Forschung

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

Art. 49 Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

Art. 49

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

Art. 49

¹ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht

² Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

³ Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Entwurf der Kommission des Nationalrates

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Stellungnahme des Bundesrates**Kommission des Nationalrates****Art. 49a** Information, Beratung und Plattformen

¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Art. 60 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

Art. 60 Abs. 1 Bst. s

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

- a. die zur Verhinderung von Katastrophen verfügbaren Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
- b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);
- c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);
- d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
- e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);
- f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;
- g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);
- h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

- i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);
- j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);
- k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);
- l. ...
- m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);
- n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b);
- o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f Abs. 2 Bst. c und d);
- p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);
- q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt;
- r. Vorschriften über das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen sowie von Rohstoffen und Produkten, die vom Bundesrat nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnet wurden, verletzt (Art. 35e und 35f Abs. 1 und 2 Bst. a).

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

- s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 61 **Übertretungen***Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie 4**Art. 61**Art. 61*

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 12 und 34 Abs. 1);
- b. Sanierungsverfügungen nicht befolgt (Art. 16 und 32c Abs. 1);
- c. behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft (Art. 19–25);
- d. falsch oder unvollständig informiert oder anweist (Art. 27);
- e. mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1)
- h. Meldepflichten im Zusammenhang mit Abfällen verletzt (Art. 30f Abs. 4, 30g Abs. 2, 32b Abs. 2 und 3);

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
<p>i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 32a^{bis}, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);</p> <p>k. Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen verletzt (Art. 30g Abs. 1);</p> <p>l. die Kosten für den Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung einer Deponie nicht sicherstellt (Art. 32b Abs. 1);</p> <p>m. Vorschriften über physikalische Belastungen und die Nutzung des Bodens (Art. 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 2) sowie über Massnahmen zur Verminderung der Bodenbelastung (Art. 34 Abs. 3) verletzt;</p> <p>m^{bis}. Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzzeugnissen sowie von Rohstoffen und Produkten, die vom Bundesrat nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnet wurden und für die eine Dokumentationspflicht festgelegt wurde, verletzt (Art. 35g Abs. 1);</p> <p>n. Vorschriften über das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen verletzt (Art. 40);</p> <p>o. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 46);</p> <p>p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).</p>	<p>i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32a^{bis}, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);</p> <p>j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);</p>		

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

⁴ *Streichen*

Mehrheit

⁴ *Gemäss Entwurf der Kommission*

Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)

⁴ *Gemäss Bundesrat*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	II Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: 1. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019⁵	II 1. ...	II 1. ...
Art. 30 Technische Spezifikationen	<i>Art. 30 Abs. 4</i>	<i>Art. 30</i>	<i>Art. 30</i>

¹ Die Auftraggeberin bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.

² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich die Auftraggeberin, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzentinnen sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und die Auftraggeberin in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbieterin nachzuweisen.

⁵ SR 172.056.1

Geltendes Recht

4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Entwurf der Kommission des Nationalrates

4 Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.

Stellungnahme des Bundesrates

4 *Streichen*

Kommission des Nationalrates

4 *Gemäss Entwurf der Kommission*

Mehrheit

Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹

Art. 23

Art. 23 Von der Steuer befreite Leistungen

¹ Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.

² Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungs-

² Von der Steuer sind befreit:

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

gemäss oder mit nachträglicher Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) abgeschlossen wurde;

- 3^{bis}. die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;
4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern:
- a. bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder
 - b. die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;
10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organizers von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;
11. die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten und Lieferantinnen. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers oder der nicht steuerpflichtigen Abnehmerin bearbeitet oder verarbeitet werden.

⁴ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
	3. Energiegesetz vom 30. September 2016⁶	3. ...	3. ...
Art. 45 Gebäude	<i>Art. 45 Abs. 3 Bst. e</i>	<i>Art. 45</i>	<i>Art. 45</i>
<p>¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.</p> <p>² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.</p> <p>³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden; b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen; c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude; 	<p>³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:</p>		
	⁶ SR 730.0		

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.

Mehrheit

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeegg, Wobmann)

e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

e. *Streichen*

e. *Gemäss Entwurf der Kommission*

e. *Gemäss Bundesrat*

⁴ Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

⁵ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Kommission des Nationalrates

**19.2000 Petition Jugendsession
2018**

*Waste less - Verpackungsreduktion
im Detailhandel*

Die UREK-N hat von der Petition
Kenntnis genommen und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

**20.2004 Petition Jugendsession
2019**

*Deklarationspflichten bei elektroni-
schen Geräten*

Die UREK-N hat von der Petition
Kenntnis genommen und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

22.2004 Petition Greenpeace

Für ein Recht zu Reparieren

Die UREK-N hat von der Petition
Kenntnis genommen und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

**22.2037 Petition Verein Countdown
2030**

*Fertig mit dem Abrisswahn – Zu-
kunftsfähig Bauen Jetzt!*

Die UREK-N hat von der Petition
Kenntnis genommen und sie gemäss
Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.